



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 164/2024/2025

Spiel: SSV Ulm-Karlsruher SC

Datum: 20.10.2024

24.02.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.02.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 126.000,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 42.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen im Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses verwiesen. Dort ist wegen zahlreicher pyrotechnischer Aktionen der Karlsruher Anhänger zu Spielbeginn nach dem Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe von 139.500,- Euro sowie für das verbotene Betreten des Innenraumes durch Karlsruher Anhänger eine Geldstrafe von 10.000,- Euro, insgesamt 149.500,- Euro beantragt worden. Diesem Antrag hat die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und in Fall 1 die Anzahl der abgeschossenen Raketen bestritten. In Fall 2 wird vorgetragen, dass eine Gefährdung nicht vorgelegen habe. Das Betreten des Innenraumes durch Fans sei allein aus Freude über den Siegtreffer und zur Gratulation der Spieler friedlich erfolgt, das Spiel sei hierdurch nicht verzögert worden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur zum Teil folgen. Nach dem Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den ergänzenden Auskünften der Sicherheitsbeobachterin Frau Schütter sowie der Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Video- und Bildmaterials geht das Sportgericht davon aus, dass beim gegenständlichen Vorgang kurz vor und bei Spielbeginn neben dem - insoweit unstreitigen - Abbrennen von Rauchfackeln und bengalischen Feuern auch mindestens 30 - wenn nicht mehr - Feuerwerkskörper abgeschossen worden sind. Die DFB-Sicherheitsbeobachterin Frau Schütter gibt hierzu an, dass sie dies vor Ort selbst wahrgenommen und aufgrund ihrer Erfahrungen in diesem Bereich die Anzahl der Raketen mit einer geeigneten Zählweise hinreichend sicher habe erfassen können. Die vorgelegten und die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen stehen dieser Beurteilung nicht entgegen, da dort in keiner Sequenz der vollständige zeitliche Ablauf der gegenständlichen Feuerwerke - zusammenhängend und unterbrechungsfrei - dargestellt ist.

Das DFB-Sportgericht geht allerdings im Rahmen der Sanktionszumessung davon aus, dass die pyrotechnischen Aktionen schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nicht hinreichend und angemessen bewertet werden können. Demgemäß legt das Sportgericht der Sanktionsbemessung hier die allgemeinen Strafzumessungskriterien - orientiert an § 44 der DFB-Satzung - außerhalb des Strafzumessungsleitfadens zu Grunde. Dabei war zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die massiven Vorfälle in Form des Zündens einer Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände und des unkontrollierbaren Abfeuerns zahlreicher Raketen weisen eine nicht geringfügige Tat- und Schuldschwere auf. Strafschärfend wirken in diesem Zusammenhang auch die einschlägigen Vorbelastungen des Klubs aus der letzten Saison. Allerdings ist ebenso zu berücksichtigen, dass Schäden und Verletzungsfolgen offenbar nicht eingetreten und aufgrund der - anzuerkennenden - Bemühungen des Klubs in der Kommunikation mit den problematischen Fangruppen weitere gravierende Vorfälle in den anschließenden Spielen ausgeblieben sind. In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle in Fall 1 im schriftlichen summarischen Verfahren die Verhängung einer Geldstrafe von insgesamt 120.000,- Euro als vertretbar und angemessen.

In Bezug auf die Aktionen der Karlsruher Anhänger in Fall 2 kann in der Sanktionsabwägung zu Gunsten des Karlsruher SC bewertet werden, dass die Übertritte in den Innenraum, wenn auch nicht kontrollierbar und daher potentiell gefährlich, in nicht aggressiver und feindseliger Tendenz erfolgten, eine konkrete Gefährdung durch Bedrängungs- oder Übergriffshandlungen nicht dokumentiert ist und die Beteiligten nach kurzer Zeit wieder in den Block zurückgingen. Unter Berücksichtigung dessen und zur Vermeidung weiterer zeitaufwändiger Aufklärungsmaßnahmen konnte das Sportgericht die Sanktion im schriftlichen, summarischen Verfahren auf 6.000,- Euro reduzieren.

Mit der Strafe für die pyrotechnischen Aktionen in Fall 1 ist daher insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 126.000,- Euro festzusetzen.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

30.01.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA & Co. KGaA und der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA am 20.10.2024 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 149.500,- Euro belegt.
5. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 49.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive



Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die Inaugenscheinnahme von Video- und Bildmaterial über die Vorkommnisse sowie die schriftliche Stellungnahme der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Karlsruher Fanblock mindestens 105 pyrotechnische Gegenstände (mindestens 50 Rauchfackeln und 55 Raketen) entzündet bzw. abgeschossen. Zum Spielbeginn wurden erneut 45 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt (Fall 1).

Nach dem Torerfolg für den Karlsruher SC in der Nachspielzeit überstiegen ca. 23 Karlsruher Anhänger die Zäune zum Innenraum und gelangten auf die Tartanbahn, um dort mit KSC-Spielern zu feiern (Fall 2).

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Betreten des Innenraumes stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (hier: 55 Raketen) eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 139.500,- Euro.



Das Betreten des Innenraumes durch Personen wie in dem o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung, dass die Zuschauer das Spielfeld nicht betreten hatten und nach kurzer Zeit wieder zurück in dem Block gingen, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 149.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 07.02.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss